



Mitteilung

Studienjahr 2024/2025 - Ausgegeben am 28.01.2025 - Nummer 58

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

58 Verordnung zur Eignungsüberprüfung in Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen Zugangsregelungen bestehen (Eignungsüberprüfung inkl. Eignungstest gemäß § 63 Abs. 1 Z 6 Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Mathematical Foundations of Data Science)

Präambel

Gemäß § 63 Abs. 1 Z 6 Universitätsgesetz 2002 kann für die Zulassung zu einzelnen oder sämtlichen Bachelor- oder Diplomstudien, zu deren Zulassung keine besonderen Zugangsregelungen bestehen, durch Verordnung des Rektorats ein Nachweis vorausgesetzt werden, dass der*die Studienwerber*in ein Verfahren zur Eignungsüberprüfung durchlaufen hat. Gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 lit. g UG sieht es die Universität als eine gesellschaftliche Zielsetzung, spezielle Maßnahmen im Bereich der sozialen Dimension zu setzen: Es wird daher mit diesem Instrument auch die Zulassung von nicht-traditionellen Studienwerber*innen sowie Studienwerber*innen, die beim Zugang zur Hochschulbildung unterrepräsentierten Gruppen angehören, besonders gefördert. Das Online-Self-Assessment sowie der schriftliche Eignungstest dienen der Selbsteinschätzung der Studienwerber*innen bezüglich der Studienwahl und sollen diese bei ihrer Studienwahl unterstützen. Anhand verschiedener Aufgaben erfahren sie mehr über das Profil des Studiums sowie ihre studienrelevanten Fähigkeiten und Interessen. Somit kommt die Universität ihrem in § 13 Abs. 2 Z 1 lit. d UG normierten Auftrag nach, Maßnahmen zum Ausbau der Studierendenberatung und der Orientierung am Studienbeginn zu setzen.

Vor dieser Festlegung ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben. Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.01.2025 eine Stellungnahme abgegeben.

Das Rektorat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Dem in dieser Verordnung geregelten Verfahren zur Eignungsüberprüfung vor der Zulassung (im Folgenden: „Eignungsverfahren“) unterliegen alle Studienwerber*innen, die an der Universität Wien ab dem Wintersemester

2025/26 die erstmalige Zulassung zum Bachelorstudium Mathematical Foundations of Data Science beantragen.

Ausnahmen vom Eignungsverfahren

§ 2. (1) Vom Eignungsverfahren ausgenommen sind:

1. Studienwerber*innen, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum betreffenden Bachelorstudium aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben;
2. Studienwerber*innen, die an der Universität Wien zum betreffenden Bachelorstudium bereits einmal zugelassen waren.

(2) Für vom Eignungsverfahren ausgenommene Personen werden die Zulassungsfristen in einer eigenen Verordnung festgelegt.

(3) Studienwerber*innen, für die auf Grund einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 59 Abs. 1 Z 12 UG eine abweichende Testmethode zwingend erforderlich ist, melden den Bedarf unter Beifügung fachärztlicher Bestätigungen (ohne Diagnosen) schriftlich innerhalb der Registrierungsfrist. Sofern die Anwendung einer abgewandelten Testmethode auf diese Studienwerber*innen eine Vergleichbarkeit der Resultate aller Teilnehmer*innen und die Feststellung der Eignung zulässt, ist im Sinne der Inklusion auf diese Studienwerber*innen eine abgewandelte Testmethode anzuwenden. Wenn die Vergleichbarkeit und Feststellung der Eignung nicht sichergestellt werden kann, werden die Studienwerber*innen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 63 UG ohne Absolvierung des Eignungsverfahrens zugelassen.

Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen

§ 3. Die Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen ist nicht beschränkt.

Sonderbestimmungen für Studienwerber*innen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten und Teilnehmer*innen am Vorstudienlehrgang

§ 4. (1) Studienwerber*innen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten müssen innerhalb der jeweiligen Registrierungsfrist fristgerecht und vollständig den Nachweis der allgemeinen und besonderen Universitätsreife erbringen (§ 61 Abs. 4 UG). Studienwerber*innen, die diese Nachweise erbracht haben, dürfen am Eignungsverfahren auch ohne Zulassungsbescheid teilnehmen. Die Bestimmungen über die Registrierung (§ 5) einschließlich des Kostenbeitrags sind anzuwenden.

(2) Für die tatsächliche Zulassung zum Studium ist neben der erfolgreichen Absolvierung des Eignungsverfahrens ein positiver Zulassungsbescheid erforderlich. Sollte die Ablegung allfälliger Ergänzungsprüfungen nicht bis zum Ende der Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums des Sommersemesters erfolgt sein, so haben sich die Studienwerber*innen dem Eignungsverfahren für das nächste Studienjahr zu unterziehen und erneut eine Registrierung vorzunehmen.

Registrierung für das Eignungsverfahren

§ 5. (1) Im Rahmen des Eignungsverfahrens ist innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist eine

verpflichtende Online-Registrierung durch die Studienwerber*innen vorzunehmen. Die Universität kann vorsehen, dass Dokumente (z. B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 63 UG) digital zur Verfügung gestellt werden. Spätestens bei der Zulassung zum Studium sind die Originale oder notariell beglaubigte Kopien vorzuweisen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu versehen.

(2) Im Rahmen der Registrierung ist von den Studienwerber*innen weiters der Nachweis zu erbringen, dass das Online-Self-Assessment absolviert wurde (§ 6 Abs. 3).

(3) Studienwerber*innen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Eignungsverfahren ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

(4) Studienwerber*innen für alle in § 1 genannten Bachelorstudien haben gemäß den in der Verordnung des Rektorats über die Einhebung eines Kostenbeitrags für Studien mit Aufnahme- und Eignungsverfahren festgelegten Modalitäten als ordnungssichernde Maßnahme bei sonstigem Ausschluss aus dem Eignungsverfahren einen Kostenbeitrag von 50 Euro im Zuge der Registrierung zu entrichten.

Grundsätze des Eignungsverfahrens

§ 6. (1) Das Eignungsverfahren findet einmal pro Studienjahr statt und gilt für das Winter- und das Sommersemester. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus der Studien empfohlen. Das Rektorat legt die für die Durchführung des Eignungsverfahrens erforderlichen Fristen und den Prüfungsstoff, die Testmethode und die Dauer des Tests für die einzelnen Studien einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht diese Festlegung mindestens vier Monate vor dem schriftlichen Eignungstest im Mitteilungsblatt der Universität Wien und auf der Website der Universität Wien. Das Rektorat ist auch danach aus wichtigem Grund zur Abänderung bzw. Neufestlegung mit Ausnahme des Prüfungstoffes berechtigt.

(2) Das Eignungsverfahren besteht aus zwei Stufen:

1. Online-Self-Assessment und
2. schriftlicher Eignungstest.

(3) Das Online-Self-Assessment auf der dafür vorgesehenen Website der Universität Wien dient der Selbsteinschätzung der Studienwerber*innen bezüglich der Studienwahl. Das Online-Self-Assessment ist verpflichtend als erster Schritt des mehrstufigen Eignungsverfahrens innerhalb der Registrierungsfrist eigenständig durch die Studienwerber*innen durchzuführen und ist die zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am schriftlichen Eignungstest gemäß Abs. 4. Die Absolvierung des Online-Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung. Auf nicht-traditionelle Studienwerber*innen sowie Studienwerber*innen aus Gruppen, die beim Zugang zur Hochschulbildung unterrepräsentiert sind, wird bei der Darstellung der Inhalte des Studiums und bei der Konzeption von Aufgaben besondere Rücksicht genommen. Als Nachweis über die Durchführung gilt die Bestätigung, die nach dem Durchlaufen der Stufe automatisiert ausgestellt und von den Studienwerber*innen im Registrierungsverfahren bekannt gegeben werden muss. Studienwerber*innen, die diese Stufe nicht fristgerecht vollständig durchlaufen, werden vom weiteren Eignungsverfahren für das betreffende Studienjahr ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

(4) Der schriftliche Eignungstest wird an einem vom Rektorat festzulegenden Tag durchgeführt. Das Rektorat ist

aus wichtigem Grund zur Abänderung bzw. Neufestlegung berechtigt.

(5) Studienwerber*innen, die zum schriftlichen Eignungstest nicht erschienen sind, den Testablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden, den Test vorzeitig abbrechen oder keine Leistung erbracht haben, werden vom Eignungsverfahren ausgeschlossen und nicht zum Studium zugelassen.

Ergebnis des Eignungsverfahrens

§ 7. (1) Die Eignung der Studienwerber*innen für das betreffende Studium liegt vor, wenn das Online-Self-Assessment fristgerecht und vollständig absolviert wurde und beim schriftlichen Eignungstest mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Gesamtleistung erbracht wurden. Die Berechtigung zur Zulassung zum Studium richtet sich nach § 8.

(2) Studienwerber*innen, die vom Eignungsverfahren ausgeschlossen wurden oder die das Eignungsverfahren abgebrochen haben, können sich den Eignungsverfahren für die nachfolgenden Studienjahre neuerlich und unbeschränkt oft unterziehen. In einem Eignungsverfahren bereits erreichte Stufen gelten nur für das Studienjahr, für welches das Eignungsverfahren durchlaufen wurde.

Tatsächliche Zulassung zum Studium

§ 8. Studienwerber*innen, die das Eignungsverfahren vollständig durchlaufen haben, können zum Studium im Winter- oder Sommersemester des Studienjahres, für welches das Eignungsverfahren durchgeführt wurde, bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 63 UG (einschließlich eines Nachweises von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 gemäß der Verordnung des Rektorats zum Nachweis über Englischkenntnisse im Rahmen der Zulassung zu Studien in der jeweils geltenden Fassung) zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der festgelegten Fristen. Anlässlich der Zulassung sind die Nachweise im Original vorzuweisen und werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft. Sofern auf Grund der digital zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Teilnahme am schriftlichen Eignungstest kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente und an der Identität der Studienwerber*innen besteht, kann die Zulassung auch ohne persönliche Vorsprache vorgenommen werden.

Durchführungsbestimmungen

§ 9. (1) Mit der fachlichen Konzeption des Online-Self-Assessment und der schriftlichen Eignungstests werden die Studienprogrammleiter*innen betraut, in deren Wirkungsbereich die betreffenden Studien fallen. Die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten bei der Entwicklung und Durchführung des Eignungsverfahrens ist zulässig.

(2) Die Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen unterstützt die Studienprogrammleiter*innen bei der fachlichen Konzeption des Eignungsverfahrens und ist für die organisatorische Durchführung und die einheitliche Berichtslegung nach dem Abschluss des Eignungsverfahrens verantwortlich.

Inkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Rektor:
Schütze